

# AMTSBLATT

## FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

293

Stück 24

Freiburg i. Br., 2. August

1952

Unterweisung des Heiligen Offiziums an die Ordinarien über „Die kirchliche Kunst“. — 75. Deutscher Katholikentag. — Die Tagung der Kath. Kirchenstervertretung. — Wohnungen für pensionierte Geistliche. — Blitzschutzanlagen. — Anweisung der Neupriester.

Nr. 131

### Unterweisung des Heiligen Offiziums an die Ordinarien über „Die kirchliche Kunst“

Die kirchliche Kunst hat, schon ihrem Namen nach, zur Aufgabe und zum Zweck, in vorzüglicher Weise zur Würde des Gotteshauses beizutragen sowie den Glauben und die Andacht derer zu fördern, die in die Kirche kommen, um dem Gottesdienst beizuwohnen und des Himmels Gaben zu erleben. Deshalb wurde sie von der Kirche mit immer gleich beständiger Sorge und wachem Eifer gepflegt: sie sollte in vollem Einklang stehen mit ihren, der Glaubenslehre und der gesunden Ascese entstammenden Gesetzen, durch die sie mit gutem Recht den Titel einer „sakralen“ Kunst für sich beanspruchen kann.

In diesem Zusammenhang verdient ein Wort des seligen Papstes Pius des X. Erwähnung, als er seine weisen Normen für die kirchliche Musik aufstellte: „Es darf mithin“, so sagt er, „im Heiligtum nichts vor sich gehen, was die Frömmigkeit und Andacht der Gläubigen stören oder auch nur vermindern könnte; nichts, was begründeten Anlaß zu Widerwillen oder Ärgernis gäbe; nichts vor allem, was . . . der Stätte des Gebetes und der Majestät Gottes nicht würdig wäre“. <sup>1)</sup>

Schon von den ersten Jahrhunderten der Kirche her hat deshalb das Zweite Konzil von Nizäa die Häresie der Bilderstürmer verurteilt, die Verehrung der heiligen Bilder bestätigt und schwere Strafen jenen angedroht, die es wagten, „zu Unrecht etwas zu ersinnen, was gegen die kirchliche Satzung verstoßen würde“. <sup>2)</sup>

Die Kirchenversammlung von Trient aber gibt in ihrer 25. Sitzung sehr weise Gesetze über die christliche Ikonographie und schließt mit folgender ernsten Mahnung an die Bischöfe: „Endlich soll von den Bischöfen diesbezüglich große Wachsamkeit und Sorge aufgewandt werden, damit nichts Ungeordnetes oder verkehrt und unüberlegt Angeordnetes, nichts

Weltliches und nichts Unehmbares sich darbiete, da dem Hause Gottes Heiligkeit gezieme“. <sup>3)</sup>

Damit die Vorschrift des Konzils von Trient über die heiligen Bilder getreu ausgeführt werde, hat Urban VIII. besondere Weisungen hinzugefügt: „Was den Augen der Gläubigen gezeigt wird,“ erklärt er, „darf nicht den Eindruck des Ungeordneten und Ungewohnten erwecken, sondern soll zur Andacht und Frömmigkeit stimmen . . .“ <sup>4)</sup>

Schließlich faßt das Kirchliche Rechtsbuch die gesamte Gesetzgebung der Kirche über die kirchliche Kunst in den Hauptpunkten zusammen (Kan. 485, 1161, 1162, 1164, 1178, 1261, 1268, 1269 § 1, 1279, 1280, 1385, 1399).

Besondere Erwähnung verdienen die Vorschriften des Kan. 1261, durch den die Ordinarien verpflichtet werden, zu wachen, „daß zumal in den Gottesdienst nichts dem Glauben Fremdes oder mit der kirchlichen Überlieferung Unverträgliches zugelassen werde“; ferner jene von Kan. 1399, 12<sup>o</sup>, wodurch „ohne weiteres jeglicher Druck von Bildern . . . verboten wird, die vom Sinn und den Bestimmungen der Kirche abweichen“.

Auch neulich wieder hat der Apostolische Stuhl abwegige Formen und Profanierungen der kirchlichen Kunst verurteilt. Und keine Bedeutung kommt dem Einwand zu, den manche erheben, daß nämlich die kirchliche Kunst den Bedürfnissen und Verhältnissen der neuen Zeit angepaßt werden müsse: Mit der christlichen Gemeinschaft entstanden, hat die kirchliche Kunst ihre eigenen, genau einzuhaltenden Ziele und ihre eigene, immer verpflichtende Aufgabe. Deswegen hat Pius XI. seligen Angedenkens in einer bei Eröffnung der neuen Vatikanischen Pinakothek gehaltenen Ansprache eine gewisse sogenannte „neue Kunst“ erwähnt und folgende ernsten Worte hinzugefügt: „Im übrigen haben Wir es schon mehrfach gegenüber Männern der Kunst und kirchlichen Oberhirten ausgesprochen: Unsere Hoffnung, Unser brennender Wunsch, Unser Wille kann nur sein, daß

<sup>1)</sup> Motu proprio Tra le sollecitudini, 22 nov. 1903; Acta Pii X, vol. I, p. 75.

<sup>2)</sup> Actio 7<sup>a</sup> et ultima definitio Synodi II<sup>ae</sup>, Mansi, Sacr. Conc., XIII, col. 730.

<sup>3)</sup> Sess. XXV, De invocatione, vener. et Reliquiis Sanct. et sacris Imaginibus.

<sup>4)</sup> Sacrosancta Tridentina, § 1, die XV mensis Martii anno MDCXLII, Bullarium Romanum, Taurinen. editio, XV, 171.

das kanonische Gesetz befolgt werde, das auch im Kirchlichen Gesetzbuch klar formuliert und festgelegt ist, daß nämlich eine solche Kunst in unseren Kirchen nicht geduldet und noch viel weniger gerufen werde, um sie zu bauen, umzuformen und auszuschnücken. Aber weit öffnen Wir alle Tore und den aufrichtigsten Willkomm bieten Wir jeder guten und fortschrittlichen Entfaltung der guten und ehrwürdigen Überlieferungen, die in so vielen Jahrhunderten christlichen Lebens, bei so großer Verschiedenheit der Umwelt und der sozialen wie völkischen Verhältnisse einen so starken Beweis unerschöpflicher Fähigkeit gegeben haben, zu neuen und schönen Formen anzuregen, so oft sie unter dem doppelten Gesichtspunkt des Geistes und des Glaubens befragt oder studiert oder gepflegt wurden".<sup>5)</sup>

Kürzlich hat Pius XII., der glorreich regierende Papst, in seiner Enzyklika „Über die Heilige Liturgie“ vom 20. Nov. 1947, die Aufgaben der christlichen Kunst kurz und klar auseinandergesetzt: „... es muß solch moderner Kunst unbedingt die Bahn offen stehen zu gebührend ehrfürchtigem Dienst am Gotteshaus und bei den heiligen Handlungen. So wird auch sie einstimmen können in den wundervollen Chor, den die größten Geister durch Jahrhunderte bereits zum Ruhme des katholischen Glaubens gesungen haben. Wir müssen jedoch im Bewußtsein Unserer Pflicht unbedingt die jüngst da und dort geförderten Bilder und Darstellungen mißbilligen und zurückweisen, die eine Entartung und Entstellung gesunder Kunst zu sein scheinen, manchmal im offenen Widerspruch mit der christlichen Würde, Zurückhaltung und Frömmigkeit stehen und den echt religiösen Sinn tief verletzen. Derartiges ist von unseren Gotteshäusern durchaus fernzuhalten und daraus zu verbannen, wie überhaupt alles, was der Heiligkeit des Ortes abträglich ist“ (Kan. 1178)<sup>6)</sup>

Unter sorgfältiger Berücksichtigung alles dessen beschloß die oberste Heilige Kongregation, sehr darauf bedacht, daß der Glaube und die Andacht im christlichen Volk durch die kirchliche Kunst Schutz erfahren, allen Oberhirten der Welt folgende Richtlinien in Erinnerung zu bringen, damit die ganze Art der kirchlichen Kunst der Zierde und der Heiligkeit des Hauses Gottes entspreche.

**Architektur.** — Wenn die sakrale Architektur auch neue Formen annehmen mag, so kann sie sich doch unmöglich den Profanbauten angleichen, sondern muß immer ihrer Aufgabe treu bleiben; die aber hat ihre Eigenart vom Hause Gottes und des Gebetes. Es soll beim Kirchenbau wohl auch Sorge getragen werden, daß die Gläubigen mit größerer

Leichtigkeit den gottesdienstlichen Handlungen Blick und Herz schenken können; auch soll die neue Kirche angenehm wirken durch die Einfachheit schöner Linienführung, die falschen Schmuck ablehnt; es ist aber auch alles zu vermeiden, was auf eine gewisse Geringschätzung von Kunst und Werk hindeutet.

Im Kan. 1162, § 1, ist vorgesehen: „Keine Kirche soll gebaut werden ohne die ausdrückliche und zwar schriftliche Zustimmung des Ortsordinarius, die auch der Generalvikar ohne besonderen Auftrag nicht geben kann“.

Im Kan. 1164, § 1: „Die Oberhirten sollen Sorge tragen, — wenn es notwendig ist, nach Anhörung des Rates von Fachleuten — daß beim Bau von Kirchen oder ihrer Wiederherstellung die von der christlichen Überlieferung bejahten Formen und Gesetze der kirchlichen Kunst gewahrt werden“.

Streng aber trägt diese Oberste Heilige Kongregation auf, die Vorschriften der Kan. 1268, § 2 und 1269 § 1 genau einzuhalten: „Die Hl. Eucharistie soll aufbewahrt werden am hervorragendsten und vornehmsten Platz der Kirche, somit gewöhnlich auf dem Hauptaltar, wenn nicht etwas anderes für die Verehrung und den Kult eines so erhabenen Sakramentes angebrachter und geziemender erscheint... Die Hl. Eucharistie soll aufbewahrt werden in einem nicht verstellbaren Tabernakel, das mitten auf dem Altar angebracht ist“.

**Kunst der bildlichen Darstellung.** —

1. Zur Vorschrift des Kan. 1279: „Niemand soll es gestattet sein, in den Kirchen, auch nicht den exempten, oder an anderen heiligen Orten irgendein ungewohntes Bild aufzustellen oder aufstellen zu lassen, wenn es nicht vom Ortsbischof genehmigt ist“ (§ 1).

2. „Der Oberhirte aber soll für die öffentliche Verehrung durch die Gläubigen heilige Bilder nicht gutheißen, die dem bewährten Brauch der Kirche nicht entsprechen“ (§ 2).

3. „Niemals lasse der Oberhirte in Kirchen oder an anderen heiligen Stätten Bilder eines falschen Glaubenssatzes aufstellen oder solche, die den gebotenen Anstand und die gebotene Ehrbarkeit vermessen lassen oder Ungebildeten Anlaß zu einem gefährlichen Irrtum geben“ (§ 3).

4. Wenn es in den Diözesanausschüssen an Fachleuten fehlt oder Zweifel und Streitfragen entstehen, mögen die Ortsordinarien sich um Rat an die Ausschüsse der Erzdiözese oder an die Römische Kommission für kirchliche Kunst wenden.

5. Nach Kan. 485 und 1178 sollen die Ordinarien dafür Sorge tragen, daß aus den sakralen Gebäuden alles entfernt wird, was zu der Heiligkeit des Ortes und der gebührenden Ehrfurcht vor dem Hause Got-

<sup>5)</sup> Sermo diei 27 oct. 1932, A. A. S., XXIV (1932), p. 356.

<sup>6)</sup> A. A. S., XXXIX (1947), p. 590 s.

tes irgendwie im Widerspruch stehe; auch sollen sie es streng verbieten, daß in großer Anzahl Figuren und Gemälde minderwertiger Art, meist mechanische Nachbildungen, auf den Altären selbst oder gleich daneben an den Kapellenwänden zur Verehrung durch die Gläubigen geschmacklos und wirr durcheinander Aufstellung finden.

6. Bischöfe und Ordensobere sollen die Erlaubnis verweigern zur Herausgabe von Büchern, Blättern oder Zeitschriften, in denen vom Geist und den Vorschriften der Kirche abweichende Bilder zum Abdruck kommen (vgl. Kan. 1385 und 1399, 12<sup>o</sup>).

Damit aber die Ordinarien vom Diözesanausschuß für kirchliche Kunst um so sicherer Rat erfragen und erhalten können, der mit den Vorschriften des Hl. Stuhles und dem Ziel der kirchlichen Kunst selbst ganz im Einklang steht, mögen sie dafür sorgen, daß in den Ausschuß Männer berufen werden, die nicht nur Fachleute in der Kunst sind, sondern auch im christlichen Glauben feststehen, zu einem frommen Leben herangebildet und bereit sind, bestimmte, von der kirchlichen Obrigkeit festgelegte Richtlinien einzuhalten.

Die Ausführung aber von Werken der Malerei, Bildhauerei und Baukunst soll nur Männern anvertraut werden, die in ihrem Fach erstklassig sind und echtem Glauben wie echter Andacht, dem Ziel jeder kirchlichen Kunst, Ausdruck zu verleihen wissen.

Endlich ist dafür zu sorgen, daß die Weihekandidaten in den Philosophischen und Theologischen Lehranstalten je nach Anlage und Alter in der kirchlichen Kunst unterwiesen und nach ihrem Sinn geformt werden von Lehrern, welche der Kultur der Vorfahren Ehrfurcht entgegenbringen und den Vorschriften des Hl. Stuhles gehorchen.

Gegeben zu Rom, am Sitz des Hl. Offiziums, den 30. Juni 1952

† Joseph Kardinal Pizzardo, Sekretär  
Alfred Ottaviani, Assessor

Nr. 132

Ord. 30. 7. 52

### 75. Deutscher Katholikentag

Das Lokalkomitee des 75. Deutschen Katholikentages in Berlin hat angeregt, daß anlässlich des Katholikentages das ganze katholische Deutschland sich vor dem eucharistischen Heiland vereinen soll, um Gott dem Herrn die gemeinsamen großen und ernstesten Anliegen vorzutragen, um teilzuhaben an den Bemühungen um das große Ziel, das der Katholikentag in Berlin sich gesetzt hat, laut und eindringlich sich selbst und der Umwelt zu künden, daß „Gott lebt“.

Aus diesem Grunde soll in allen Kirchen und Kapellen, in Stadt und Land, im Osten und im Westen Deutschlands zu einer geeigneten Zeit während des

Katholikentages eine Betstunde abgehalten werden. Wir empfehlen, diese Betstunde am Katholikentag (24. August) als Nachmittags- oder Abendandacht zu halten. Alle Katholiken mögen aufgefordert werden, an dieser Andacht teilzunehmen.

Um die Betstunden wirksam zu gestalten, hat der Morus-Verlag in Berlin-Dahlem, Armin-Allee 11, Texte mit einer Predigtskizze herausgegeben. Der Deutsche Caritasverband als Diözesanbeauftragter für die Vorbereitung des 75. Deutschen Katholikentages wird in diesen Tagen jedem Pfarramt eine Predigtskizze und drei Exemplare der Gebetstexte zustellen. Der Morus-Verlag in Berlin kann Bestellungen der Gebetstexte (Preis pro Exemplar 5 Pfg.) in kürzester Frist erledigen. Statt dieser Gebetstexte kann auch eine entsprechende Andacht aus dem Diözesan- Gebet- und Gesangbuch Magnifikat gehalten werden.

Nr. 133

Ord. 23. 7. 52

### Die Tagung der Kath. Kirchensteuervertretung

Nachdem das Ministerium des Kultus und Unterrichts — Abwicklungsstelle — in Freiburg i. Br. und der Präsident des Landesbezirks Baden Abt. Kultus und Unterricht — Abwicklungsstelle — in Karlsruhe das gesetzlich erforderliche Einverständnis erklärt haben, hat Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof die Einberufung der Kath. Kirchensteuervertretung auf

Mittwoch, den 6. August 1952

nach Freiburg zu einer Tagung angeordnet. Diese findet im Collegium Borromaeum, Schoferstr. 1, statt.

Der Eröffnungsgottesdienst beginnt um 8 Uhr im Münster, die Tagung selbst um 9 Uhr.

Am Tage zuvor tritt der Ausschuß der Kirchensteuertagung nachmittags 15 Uhr im Sitzungssaal des Erzb. Ordinariates zur Beratung des Voranschlages zusammen.

Die Einberufung von Ersatzmännern an Stelle der Mitglieder kann nur in den in § 6 Abs. 3 und § 52 Abs. 3 der Wahl- und Geschäftsordnung für die Kath. Kirchensteuervertretung vom 15. November 1932 vorgesehenen Fällen, also nicht bei bloßer Verhinderung eines Mitgliedes, erfolgen.

Nr. 134

Ord. 29. 7. 52

### Wohnungen für pensionierte Geistliche

Im Pfarrhaus Baltersweil, Kreis Waldshut, ist für einen Priesterpensionär eine Wohnung, bestehend aus 3 Zimmer und Küche, frei. Meldungen mögen an das Erzb. Pfarramt in Bühl/Klettgau erfolgen.

Die Kaplaneiwohnung der Kaplanei Maria Schray in Pfullendorf wird einem pensionierten oder kränklichen Geistlichen zur Verfügung gestellt, der den Gottesdienst in der Kaplaneikirche hält. Interessenten wollen sich an das Erzb. Pfarramt in Pfullendorf wenden.

In Überlingen (Bodensee) Jörg-Zürn-Str. 1 in unmittelbarer Nähe des Krankenhauses steht für einen pensionierten Geistlichen, der den Gottesdienst im Krankenhaus übernehmen sollte, ein neues Wohnhaus zur Verfügung. Anfragen sind an das Erzb. Münsterpfarramt in Überlingen (Bodensee) zu richten.

Nr. 135

OStR., 17. 6. 52

### Blitzschutzanlagen

Die Firma Überwachungs- und Revisionsdienst Gebrüder Lay in Konstanz bemüht sich um den Abschluß von Verträgen mit Pfarrämtern und Stiftungsräten wegen Errichtung und Prüfung von Blitzschutzanlagen auf kirchlichen Gebäuden. Wir warnen vor Aufträgen an diese Firma. Die Stiftungsräte und Pfarrämter machen sich aus Verträgen, die trotz unserer Warnung abgeschlossen werden, persönlich haftbar, wenn das Kirchenvermögen dadurch geschädigt wird.

### Anweisung der Neupriester

Aschenbrenner Ludwig als Vikar nach Mannheim-Käfertal  
 Auer Julius als Vikar nach Sipplingen  
 Bechtold Otto als Vikar nach Lörrach-Stetten  
 Bellert Eugen als Vikar nach Ketsch  
 Bopp Ludwig als Vikar nach Mühlhausen b. W.  
 Daum Alfred als Vikar nach Forst  
 Eger Karl als Vikar nach Siegelsbach  
 Erbacher Alfons als Vikar nach Eubigheim  
 Förderer Ewald als Vikar nach Forchheim b. E.  
 Fuchs Herbert als Vikar nach Karlsdorf  
 Gehrig Helmut als Vikar nach Hockenheim  
 Grünwald Rudolf als Vikar nach Waibstadt  
 Hansmann Karl als Vikar nach Forbach  
 Hartmann Karl als Vikar nach Weiher  
 Hauck Günter Ludwig als Vikar nach Jöhlingen  
 Haug Konrad als Vikar nach Oberachern  
 Hemmerle Klaus als Vikar nach Kollnau

Hienerwadel Adalbert als Vikar nach Todtnau  
 Jardot Adolf als Vikar nach Bühlertal-Untertal  
 Jung Bernhard Rudolf als Vikar nach Säckingen  
 Kaltenmaier Lothar als Hausgeistlicher im Bezirksspital in Heiligenberg  
 Kempf Leonhard als Vikar nach St. Trudpert  
 Leberer Adolf als Vikar nach Bettmaringen  
 Lott Hermann als Vikar nach Mosbach  
 Mackert Walter als Vikar nach Glottertal  
 Nägele Joseph als Vikar nach Mannheim-Waldhof  
 Nicol Hans Joachim als Vikar nach Heidelberg, St. Albert  
 Rapp Albert als Vikar nach Heidelberg-Kirchheim  
 Ruf Alfons als Vikar nach Ersingen  
 Sack Burkard als Vikar nach Ettlingenweier  
 Safferling Anton als Vikar nach Karlsruhe-St. Bonifatius  
 Schätzle Anton als Vikar nach Steißlingen  
 Schulz Theodor als Vikar nach Kenzingen  
 Schweiß Anton als Vikar nach Malsch b. E.  
 Schwoerer Alfons als Vikar nach Kirchdorf  
 Seifermann Hermann als Vikar nach Mingolsheim  
 Seifermann Otto als Vikar nach Hechingen  
 Sommer Friedrich Christoph als Vikar nach Rickenbach  
 Spengler Artur als Vikar nach Heidelberg-Neuenheim  
 Stigler Hermann als Vikar nach Singen, Herz-Jesu-Pfarrei  
 Stoll Fridolin als Vikar nach Herrischried  
 Stolz Bernhard als Vikar nach Baden-Baden, St. Bernhard  
 Sumser Paul als Vikar nach Vöhrenbach  
 Sutterer Walter als Vikar nach Tauberbischofsheim  
 Velten Karl als Vikar nach Mannheim, St. Joseph  
 Vierneisel Norbert als Vikar nach Haslach i. K.  
 Wagenbrenner Amandus als Vikar nach Lauda  
 Wagner Franz als Vikar nach Löffingen  
 Wegerle Klaus als Vikar nach Mannheim, St. Peter  
 Weißbecher Wilhelm als Vikar nach Pfullendorf  
 Wichert Ernst als Vikar nach Weil a. Rh.  
 Winter Karl Johann als Vikar nach Schönau i. Schw.

### Erzbischöfliches Ordinariat